OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603591/2/MZ**

Datum: **Linz, 11. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des P H, vertreten durch RA Dr. I S, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.01.2020, GZ: VStV/919300344591/2019, betreffend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid behoben und der Antrag vom 05.08.2019 auf Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist gegen die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.02.2019, GZ: VStV/919300344591/2019, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.02.2019, GZ: VStV/919300344591/2019, wurde die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) wegen Übertretungen des KFG 1967 belangt.

Die genannte Strafverfügung wurde der bP – soweit aus dem Akt nachvollziehbar – am 06.04.2019 zugestellt.

b) Mit E-Mail vom 15.04.2019 wandte sich die bP an die belangte Behörde. Der Betreff der E-Mail lautete „VStV/919300344591/2019", die Bezeichnung der Anlage lautete „VStV 919300344591 2019 H Einspruch.pdf". In der Anlage befand sich jedoch fälschlicherweise der veraltete Einspruch einer anderen Beschwerdeführerin an eine andere Behörde.

c) Am 05.08.2019 brachte die bP, welche im Zuge einer von der belangten Behörde versendeten Mahnung von der (in Rede stehenden) Verspätung des Einspruches Kenntnis erlangt zu haben vorbringt, den verfahrensgegenständlichen Wiedereinsetzungsantrag ein. Inhaltlich bringt die rechtsfreundliche Vertreterin der bP vor, ein entsprechendes Kontrollsystem eingerichtet zu haben, es habe jedoch ein ansonsten verlässlicher Mitarbeiter einen Fehler begangen, der nicht so schwer wiege, dass die Wiedereinsetzung zu genehmigen sei.

II.a) Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.01.2020, GZ: VStV/919300344591/2019, wurde der Antrag der bP auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand „nicht bewilligt".

Auf die Begründung der Entscheidung braucht mangels weiterer Verfahrensrelevanz nicht eingegangen zu werden.

b) Gegen den zuletzt genannten Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche, rechtzeitige Beschwerde, in welcher beantragt wird, dem Wiedereinsetzungsantrag stattzugeben.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 Grundrechtecharter entgegen stehen. Im Übrigen wurde eine solche auch von keiner der Verfahrensparteien beantragt.

c) Hinsichtlich des entscheidungsrelevanten Sachverhalts wird auf Punkt I. verwiesen. Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Behördenakt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die einschlägige, in Verbindung mit § 24 VStG anzuwendende Bestimmung des § 71 AVG lautet:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder

2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen."

b) Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen Einspruch erheben. Die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.02.2019, GZ: VStV/919300344591/2019, wurde am 06.042019 durch Hinterlegung zugestellt, die Einspruchsfrist endete daher am 20.04.2019.

Wie oben dargelegt, wandte sich die bP mit E-Mail vom 15.04.2019 – also innerhalb offener Einspruchsfrist – an die belangte Behörde. Der Betreff der E-Mail lautete „VStV/919300344591/2019", die Bezeichnung der Anlage lautete „VStV 919300344591 2019 H Einspruch.pdf". In der Anlage befand sich jedoch fälschlicherweise der veraltete Einspruch einer anderen Beschwerdeführerin an eine andere Behörde.

Die belangte Behörde – und offenbar auch die bP – ging davon aus, dass es sich bei der genannten Mail um keinen den Anforderungen des § 49 VStG genügenden Einspruch handelt. Dazu ist festzuhalten: § 49 VStG enthält keine näheren Angaben zum Inhalt eines Einspruchs. Wesentlich ist, dass der Einspruch die Strafverfügung, gegen die er sich richtet, erkennen lässt (arg: „gegen die Strafverfügung") sowie, dass der Einspruchswerber die Bestrafung ablehnt. Der Einspruch muss jedoch keinen ausdrücklichen Antrag enthalten; ebenso wenig ist der Einspruchswerber verpflichtet, die Einstellung des Verfahrens zu beantragen (vgl jeweils VwGH 15.5.1991, 91/02/0002). Der Einspruch bedarf auch keiner Begründung; die Beifügung einer solchen liegt im Belieben des Einspruchswerbers (VwGH 3.10.1977, 1436/76).

Im gegenständlich zu beurteilenden Fall wurde innerhalb offener Frist der belangten Behörde eine E-Mail übermittelt, aus deren Betreff ein klarer Bezug auf die in Rede stehende Strafverfügung hervorgeht, der Bezeichnung der Anlage ist unzweideutig der Name der bP, die Geschäftszahl der angefochtenen Entscheidung sowie zu entnehmen, dass hier ein Einspruch erhoben werden soll. Die Anforderungen des § 49 VStG sind sohin – insb vor dem Hintergrund der oben zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung – als erfüllt anzusehen.

Der konkrete Inhalt der Anlage könnte sohin allenfalls eine Einschränkung des Anfechtungsumfanges enthalten, wobei die Behörde im Zweifel davon auszugehen hat, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (VwGH 22.4.1999, 99/07/0010). Wenn der Inhalt der Anlage bei der belangten Behörde Zweifel begründet hat, ob von der bP ein Einspruch gegen die näher bezeichnete Strafverfügung erhoben werden wollte, hätte sie den Parteiwillen zu erforschen gehabt.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen hat die bP innerhalb offener Frist Einspruch erhoben, und eine Verfristung liegt nicht vor. Dies hat freilich zur Folge, dass eine prozessuale Grundvoraussetzung für die Stellung eines Antrages auf

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fehlt, weshalb der angefochtene Bescheid zu beheben und der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückzuweisen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung vollinhaltlich der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen, Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sohin nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer